

Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII

(Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen)

Sie werden gebeten, die für Sie zutreffenden Nachweise und Belege einzureichen. Hierzu sind Sie gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Leistungen wegen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I versagt bzw. entzogen werden können, wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

1. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen
Personalausweis
Geburtsurkunde, Heiratsurkunde
Betreuerausweis / Vollmacht
Vaterschaftsanerkennung
Schwerbehindertenausweis sowie Feststellungsbescheid Schwerbehinderung
Adoptionsurkunde
Nachweis Namensänderungen
Schulbescheinigungen
2. Angaben zur Krankenkasse
Krankenversicherungskarte
Nachweis über Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
3. Nachweis über Einkommen
Rentenbescheide / Rentenverlängerungsmitteilung / Erstrentenbescheid / Nachweis über freiwillige Rentenbeitragszahlungen*
Arbeitsvertrag
Verdienstnachweis der letzten drei Monate
Entgelt der Werkstatt für behinderte Menschen
Wohngeldbescheid / Bescheid Lastenzuschuss
Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen / Erwerbseinkommen
Pflegegeld
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Versorgungsrenten)
Kindergeld
Einkommensteuerbescheid / Lohnsteuerbescheid für das Jahr
Arbeitslosengeld
Leistungen der Krankenkasse
Unterhalt, z. B. Unterhaltstitel, Urteil
Vermietung / Verpachtung
Bescheide zu Leistungen nach dem SGB II und SGB III
sonstige Einkünfte, z. B. Ausbildungsgeld, Krankengeld, Einkünfte aus dem Ausland
4. Nachweis über Ausgaben
Unfallversicherung (aktueller Nachweis der Beitragshöhe sowie Kontoauszug mit Überweisung des Beitrags)
Hausratversicherung (aktueller Nachweis der Beitragshöhe sowie Kontoauszug mit Überweisung des Beitrags)
Haftpflichtversicherung (aktueller Nachweis der Beitragshöhe sowie Kontoauszug mit Überweisung des Beitrags)
Gewerkschaftsbeiträge/Beiträge zu Berufsverbänden
Fahrtkosten
Arbeitsmittel

5. Nachweis über Vermögen
Girokontoauszüge der letzten drei Monate (lückenlos)
Sparbuch
Prämiensparen
Wertpapiere
Lebensversicherung/Rentenversicherung usw. (aktueller Rückkaufswert, z. B. jährliche Mitteilung Ihrer Versicherung)
Sterbegeldversicherung (aktueller Rückkaufswert, z. B. jährliche Mitteilung Ihrer Versicherung)
Bestattungsvorsorgeverträge
Nachweis über Haus/Grundvermögen (Grundbuchauszug)
Bausparverträge (letzter Jahreskontoauszug)
Kraftfahrzeug (Fahrzeugbrief / -schein / Kauf-/Kreditvertrag / Wert nach Schwackeliste)
sonstiges Vermögen
6. Nachweise Unterkunftskosten / Hausbelastungen
Mietvertrag
Aktuelle Miethöhe - Mietbescheinigung (Grundmiete, Betriebskosten, Heizkosten müssen gesondert aufgeführt sein)
Betriebs- / Heizkostenabrechnung bei Hausbesitz
- Grundbuchauszug / Nachweis Einheitswert Haus und Grundstück
- Grundsteuerbescheid
- Heizkosten
- Wasser/Abwasser
- Schornsteinfegergebühren (für ein Jahr)
- Wohngebäudeversicherung
- Abfallgebühren
- Darlehenszinsen von Krediten z. B. Fremdmittelbescheinigung
- Wartung Heizungsanlage
- sonstige Belastungen
7. Ärztliche Bescheinigungen
Medizinischer Befund, wer aufgrund einer Krankheit oder Behinderung einer kostenaufwändigen Ernährung bedarf
8. Merkblätter und Erklärungen
Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII zum Vermögen
Erklärung zu Vermögen/Einkommen aus dem Ausland
9. Sonstiges
Nachweis über Eingliederungshilfe
Nachweis über Schwangerschaft (Mutterpass)
Nachweis zu eventuellen offenen Forderungen gegenüber Anderen

Sprechzeiten	Fachbereich Soziales, Senioren und Inklusion	Bürgeramt
Montag	geschlossen	08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag	9:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00	08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch	geschlossen	08:30 – 13:00
Donnerstag	9:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00	08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag	9:00 – 12:00	08:30 – 13:00

sowie nach Vereinbarung

* Zahlung freiwilliger Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere nach § 7 SGB VI und § 232 SGB VI sowie den Nachzahlungsvorschriften sowie Ansprüche, die auf freiwilligen Zahlungen nach den §§ 187 bis 187a SGB VI (wie z. B. Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen) und auf Höherversicherungsbeiträgen beruhen.

Sofern diese Voraussetzungen zutreffen, würde dies im Ergebnis zu einem geringeren anrechenbaren Einkommen führen. Wenn keine freiwilligen Rentenbeiträge in Betracht kommen oder vorliegen, müssen Sie nichts weiter veranlassen. In diesem Fall gehen wir automatisch davon aus, dass nur Pflichtbeiträge angefallen sind.